



**Jobcenter  
Landkreis München**

## **Merkblatt des Jobcenters Landkreis München**



**Weil wir wollen, dass Sie gut informiert sind ...**

**Herausgeber:**

Landratsamt München

**Postanschrift:**

Landratsamt München

Jobcenter

Mariahilfplatz 17, 81541 München

Telefon: 089-6221-4500

Fax: 089-6221-444500

[www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)

Mail: [jobcenter@lra-m.bayern.de](mailto:jobcenter@lra-m.bayern.de)

**Öffnungszeiten:**

Montag bis Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Donnerstag zusätzlich: 14:00 - 17:30 Uhr

©Medienzentrum München-Land



# **Merkblatt des Jobcenters Landkreis München**

Stand: Januar 2016



## Inhalt

**Vorwort** \_\_\_\_\_ **3**

**Das Wichtigste vorweg** \_\_\_\_\_ **4**

**Integration in den Arbeitsmarkt –  
der wichtigste Schritt in die Unabhängigkeit** \_\_\_\_\_ **6**

**Grundsicherung** \_\_\_\_\_ **8**

Allgemeines  
Was ist eigentlich eine Bedarfsgemeinschaft?  
Antragstellung

**Arbeitslosengeld II** \_\_\_\_\_ **11**

Wer hat Anspruch?  
Hilfebedürftigkeit  
Erwerbsfähigkeit  
Welche Leistungen kann man bekommen?  
Wann, wie und wie lange bekommt man die Leistungen?  
Einkommen und Vermögen

**Was Sie unbedingt noch wissen müssen** \_\_\_\_\_ **16**

Sozialversicherung  
Pflicht zur persönlichen Vorsprache  
Mitwirkungspflicht  
Aufenthalt außerhalb des Wohnorts  
Änderungsmitteilung  
Ansprüche gegen Dritte  
Rundfunkbeitrag (ehemalige GEZ)

## Vorwort

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat im April 2011 den Landkreis München als alleinigen kommunalen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende zugelassen.

Das bedeutet für Sie konkret: Das Landratsamt München kümmert sich als alleinige Behörde um die Sicherung des Lebensunterhalts nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches II (SGB II).

Landkreisbürger wenden sich nur noch an eine Behörde, nämlich das Jobcenter Landkreis München, um folgende Leistungen nach dem SGB II zu erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie Mehrbedarfe
- Leistungen für Unterkunft und Heizung
- Kinderbetreuungskosten für Leistungsempfänger
- Schuldner- und Suchtberatung für Leistungsempfänger
- psychosoziale Betreuung für Leistungsempfänger
- Übernahme von besonderen, einmaligen Bedarfen
- alle Leistungen, die auf eine Eingliederung in Arbeit abzielen
- Unterstützung bei der Sozialversicherung

Die Bundesagentur für Arbeit ist aber trotzdem für die Landkreisbürger zuständig. Arbeitslosengeld I als Versicherungsleistung bekommen Sie weiterhin dort. Zusätzlich haben Sie auch Anspruch auf Beratung und Vermittlung durch die Agentur für Arbeit, sofern Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Alg II) oder Sozialgeld haben.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser Broschüre eine Hilfestellung an die Hand zu geben, die Ihnen den Weg durch das Antragsverfahren und die Eingliederung in Arbeit erleichtert.

***Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
vom Jobcenter Landkreis München***

## Das Wichtigste vorweg

- Leistungen nach dem SGB II werden nur auf Antrag gewährt. Sie müssen persönlich, telefonisch oder schriftlich erklären, dass Sie Leistungen nach dem SGB II erhalten wollen. In den meisten Landkreismunicipalitäten können Sie den Antrag persönlich und unkompliziert vor Ort stellen. Selbstverständlich stehen wir Ihnen während der Öffnungszeiten auch im Landratsamt zur Verfügung.
- Wenn Sie einen Antrag stellen, gilt der Antrag im Regelfall auch für die Personen, die mit Ihnen in einem Haushalt leben. Beachten Sie jedoch, dass jede Person in Ihrem Haushalt, die das 25. Lebensjahr vollendet hat, einen eigenen Antrag stellen muss, wenn sie nicht Ihr Partner, Ehegatte oder ein Elternteil ist.
- Das Geld wird im Regelfall nicht bar ausgezahlt. Sie benötigen also ein inländisches Konto.
- Für Einkommen und Vermögen gibt es Freibeträge. Einkommen und Vermögen werden jedoch, unter Berücksichtigung dieser Freibeträge, auf die Leistungen angerechnet. Wenn Sie arbeiten und Einkommen erzielen, sind Sie in jedem Fall finanziell besser gestellt, als ohne Beschäftigung.
- Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, werden Sie von uns gesetzlich versichert (Kranken-, Pflege-, Unfallversicherung) oder, falls dafür die Voraussetzungen nicht erfüllt sind, erhalten Sie einen Zuschuss für eine private oder freiwillige gesetzliche Absicherung.
- Wenn Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufnehmen könnten, Ihnen jedoch hierfür die Mittel fehlen, können Sie dafür Unterstützung von uns bekommen.
- Allein durch den Beginn einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit entfällt Ihr Anspruch auf Leistungen nicht. Erst, wenn Sie so viel verdienen, dass Sie Ihren Lebensunterhalt und Ihre soziale Sicherung finanzieren können, entfällt der Anspruch.

- Wenn Sie Leistungen erhalten, verpflichten Sie sich sowie alle erwerbsfähigen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft, alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ihre Hilfebedürftigkeit zu verringern bzw. zu beenden und damit verbunden aktiv an allen angebotenen Maßnahmen mitzuwirken (siehe auch weitere Punkte).
- Sie können verpflichtet werden, persönlich im Jobcenter vorzusprechen oder zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen. Bitte beachten Sie: Termine zur persönliche Vorsprache im Jobcenter oder bei beauftragten Dritten sind immer vorrangig in Bezug auf alle anderen Termine. Sofern Sie einen Termin nicht wahrnehmen können, sind Sie verpflichtet, diesen entsprechend vorab abzusagen und hierfür auch einen wichtigen Grund nachzuweisen.
- Außerdem müssen Sie an jedem Werktag unter der von Ihnen angegebenen Anschrift erreichbar sein, um das Jobcenter täglich aufsuchen zu können.
- Als Leistungsempfänger haben Sie die Pflicht, jede Arbeit anzunehmen, zu der Sie in der Lage sind.
- Bei Pflichtverletzungen ohne anerkannten wichtigen Grund wird das Arbeitslosengeld II gekürzt. Es kann auch ganz wegfallen.
- Änderungen in den persönlichen Verhältnissen (z. B. Erzielung von Einkommen, Auszug und Zuzug einer Person aus oder in die Wohnung, Änderung der Adresse, Bezug von Renten etc.) müssen Sie unverzüglich mitteilen.
- Der Bezug von Leistungen der Grundsicherung ist steuerfrei, kann jedoch bei einer Kontopfändung betroffen sein.

## Integration in den Arbeitsmarkt – der wichtigste Schritt in die Unabhängigkeit

Arbeitslosengeld II erhalten Sie nur, wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht auf andere Weise sichern können.

Mit den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit fördern wir alle Personen mit dem Ziel, dass sie künftig den Lebensunterhalt für sich und ihre Bedarfsgemeinschaft selbst bestreiten können.

Grundsätzliche Elemente der Hartz-IV-Gesetzgebung sind die Begriffe „Fördern“ und „Fordern“. Von besonderer Bedeutung ist hierbei der Zusammenhang der finanziellen Grundsicherung für Arbeitsuchende mit der Wiedereingliederung in das Erwerbsleben.

Ziel des Jobcenters ist es,

- bei Bedürftigkeit den Lebensunterhalt durch Arbeitslosengeld II sicherzustellen,
- Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen, insbesondere durch (Wieder-) Eingliederung in Arbeit,
- die Erwerbsfähigkeit der Arbeitsuchenden zu erhalten, zu verbessern oder wiederherzustellen,
- die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zu stärken.

Im Jobcenter kümmern sich Fallmanager um Ihre berufliche und soziale Integration und koordinieren die individuell erforderlichen Eingliederungsleistungen und -maßnahmen.

Zeitnah nach Antragstellung erfolgt der erste Beratungstermin bei Ihrem zuständigen Fallmanager. Ihre derzeitige persönliche Situation soll erfasst werden und es wird individuell anhand Ihrer persönlichen Bedarfslage gemeinsam mit Ihnen eine passgenaue Strategie erarbeitet. Die Fallmanager unterstützen Sie mit gezielten Informationen und persönlicher Beratung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder einer geeigneten Qualifizierung.



Im Mittelpunkt der Beratung steht vorrangig die Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt.

Wenn eine Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung nicht sofort gelingt, gibt es eine Vielzahl von unterstützenden Fördermöglichkeiten:

- Bewerbungshilfen und finanzielle Hilfen bei der Aufnahme einer Arbeit bzw. Ausbildung
- Vermittlung von Zusatzjobs / Arbeitsgelegenheiten
- Teilnahme an Qualifizierungs- und Trainingsmaßnahmen
- Förderung der beruflichen Weiterbildung
- Eingliederungszuschüsse
- individuelle Beschäftigungszuschüsse

Behindern persönliche Probleme eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung, werden mit Ihnen gemeinsam Lösungen gesucht. Das Sozialbürgerbüro, das gleichzeitig mit dem Jobcenter im Landratsamt München eingerichtet wurde, gewährleistet eine gute Vernetzung mit den anderen (sozialen) Fachstellen innerhalb und außerhalb des Hauses, welche zur Unterstützung genutzt werden können. Je nach individuellem Bedarf erfolgt die Unterstützung z. B. bei der Suche nach einem Betreuungsplatz für Kinder oder bei der Vermittlung weitergehender Hilfen wie beispielsweise Schuldner- oder Suchtberatung.

Die gemeinsam erarbeitete Strategie zur beruflichen oder sozialen Integration wird individuell in einer Eingliederungsvereinbarung festgehalten. Hierbei wird insbesondere verbindlich geregelt, welche Unterstützungsmaßnahmen angeboten werden und welche Eigeninitiative sowie konkrete Mitwirkung von Ihnen erwartet wird.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie an den vereinbarten Aktivitäten ohne wichtigen Grund nicht mitwirken, können leistungsrechtliche Konsequenzen folgen, wie Minderung oder sogar Wegfall der Leistungen.

## Grundsicherung

### Allgemeines

Seit dem 1. Januar 2005 gibt es das Sozialgesetzbuch II (SGB II). Neben Dienst- und Sachleistungen beinhaltet es das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld.

Erwerbsfähige Personen, die leistungsberechtigt sind, erhalten Arbeitslosengeld II; alle anderen Personen, z. B. Kinder und erwerbsunfähige Partner oder Elternteile, können Sozialgeld erhalten. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld sind Beträge, die den Grundbedarf für den Lebensunterhalt gewährleisten.

Wie die Bezeichnung „Grundsicherung“ zeigt, ist damit eine Sicherung des Existenzminimums, das zum Leben notwendig ist, gemeint. Was der Einzelne benötigt, hat der Gesetzgeber in so genannten Regelsätzen festgelegt. Hat jemand kein Einkommen oder weniger Einkommen als diese Regelsätze, kann er grundsätzlich Leistungen erhalten. Es ist nicht Voraussetzung, dass man arbeitslos ist. Leistungen kann man auch erhalten, wenn man zu wenig verdient, unabhängig davon, ob man als Arbeitnehmer oder als Selbständiger erwerbstätig ist.

Wenn man vermögend ist, können keine Leistungen bezogen werden. Darum besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld II, wenn man verwertbares Vermögen besitzt, das einen höheren Wert hat, als die gesetzlich festgelegten Freibeträge. Es wird jedoch nicht jeder Vermögensgegenstand bei der Berechnung des verwertbaren Vermögens berücksichtigt.

Arbeitslosengeld II und Sozialgeld werden aus Steuern finanziert, nicht aus der Arbeitslosenversicherung. Beide sind demnach nicht davon abhängig, ob Sie vorher versicherungspflichtig gearbeitet haben. Die Höhe der Leistung ist damit auch von keinem vorherigen Arbeitseinkommen abhängig, sondern nur davon, was Sie zum Leben mindestens brauchen und nicht selbst aufbringen können.

Deshalb können Sie bei Hilfebedürftigkeit Leistungen beantragen, auch wenn Sie bisher keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben.

## **Was ist eigentlich eine Bedarfsgemeinschaft?**

Grundlage für die Berechnung des Anspruchs ist die so genannte Bedarfsgemeinschaft. Man kann auch alleine eine „Bedarfsgemeinschaft“ bilden. Leben mehrere Personen im gleichen Haushalt mit Erwerbsfähigen zusammen und betreiben den Haushalt wirtschaftlich gemeinsam, werden eventuell alle zusammen als eine Bedarfsgemeinschaft behandelt. Wer zu einer Bedarfsgemeinschaft gehört, ist gesetzlich genau festgelegt. Bei einer solchen Bedarfsgemeinschaft erfolgt für alle Mitglieder mit ihren persönlichen Verhältnissen (Einkommen und Vermögen) eine gemeinsame Berechnung. Das heißt, das Einkommen einer Person muss in der Regel in die Berechnung auch für weitere Personen der Bedarfsgemeinschaft einbezogen werden. Es findet also ein gewisser Ausgleich statt.

Auch nicht erwerbsfähige Personen im Haushalt von Erwerbsfähigen können Leistungen erhalten, wenn sie zur Bedarfsgemeinschaft gehören, und zwar Sozialgeld – nicht Sozialhilfe. Die Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) ist eine andere Leistung.

Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören:

1. die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
2. der Partner der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten,
3. die unverheirateten Kinder, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch keine eigenen Kinder haben,
4. die Eltern eines erwerbsfähigen, unverheirateten Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn die Eltern selbst nicht erwerbsfähig sind.

Eine Bedarfsgemeinschaft kann nicht nur zwischen Mann und Frau bestehen, sondern auch zwischen gleichgeschlechtlichen Partnern, und zwar auch dann, wenn deren Partnerschaft nicht eingetragen ist. Oft ist es schwierig zu beurteilen, ob eine Bedarfsgemeinschaft besteht. Wie Ihre Bedarfsgemeinschaft letztendlich aussieht, kann das Jobcenter erst nach einer ausführlichen Fallbetrachtung zuverlässig für Sie ermitteln.

## **Antragstellung**

Leistungen der Grundsicherung müssen aktiv im Jobcenter beantragt werden. Sie können den Antrag schriftlich, telefonisch oder persönlich stellen. Bei manchen Gemeinden und Städten ist ein persönlicher Antrag möglich. Bitte fragen Sie vor Ort nach.

Für welchen Weg Sie sich auch immer entscheiden, einen Termin zur Beratung bei uns im Landratsamt erhalten Sie in jedem Fall.

Die erforderlichen Antragsformulare bekommen Sie ebenfalls bei manchen Gemeinden und Städten oder bei uns im Jobcenter. Im Regelfall nimmt sich Ihr Sachbearbeiter auch die Zeit, um Ihre Antragsunterlagen persönlich entgegen zu nehmen und Ihnen Fragen rund um das Arbeitslosengeld II zu beantworten. Sollten Sie erkrankt sein, teilen Sie uns das bitte mit, dann können wir das bei der Kommunikation mit Ihnen entsprechend berücksichtigen.

Stellen Sie den Antrag bitte rechtzeitig. Ihr Antrag wirkt nur auf den ersten Tag des Antragsmonats zurück, daher erhalten Sie für Zeiten davor keine Leistungen. Zudem benötigt Ihr Sachbearbeiter auch eine gewisse Bearbeitungszeit und kann selten sofort über einen Anspruch entscheiden.

Leistungen nach SGB II müssen in der Regel alle sechs Monate neu beantragt werden. Damit im laufenden Bezug Verzögerungen vermieden werden, reichen Sie bitte den Weiterbewilligungsantrag circa sechs Wochen vor Ablauf des aktuellen Bewilligungsabschnitts bei uns ein.

Für einige Leistungen (z. B. für die Erstausrüstung der Wohnung oder Leistungen aus dem Bildungspaket) ist ein zusätzlicher Antrag erforderlich; informieren Sie sich deshalb mit konkreten Anliegen an unserer Infothek oder bei Ihrem Sachbearbeiter.

Bitte beachten Sie, dass Sie mit der Unterschrift unter Ihren Antragsunterlagen bestätigen, dieses Merkblatt gelesen zu haben.

## Arbeitslosengeld II

### Wer hat Anspruch?

Das Sozialgesetzbuch II definiert vier Grundvoraussetzungen für einen Leistungsanspruch. Anspruch hat demnach, wer

- im Alter zwischen 15 und dem Regelrenteneintrittsalter
- hilfebedürftig und
- erwerbsfähig ist
- und seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat.

Einen Anspruch haben außerdem auch die Personen, die in der gleichen Bedarfsgemeinschaft leben. Bei manchen Personen heißt die Leistung allerdings nicht Arbeitslosengeld II, sondern Sozialgeld.

Ausländer haben nur unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch. Gleiches gilt für Schüler, Auszubildende, Studenten, inhaftierte Bürgerinnen und Bürger und Personen in Krankenhäusern oder sonstigen Einrichtungen.

### Hilfebedürftigkeit

Hilfebedürftig ist, wer nicht ausreichend Einkommen und/oder Vermögen hat, um den Lebensunterhalt seiner Bedarfsgemeinschaft selbst zu finanzieren, und auch keine Unterstützung von anderen bekommt.

### Erwerbsfähigkeit

Erwerbsfähig ist, wer gesundheitlich in der Lage ist, täglich mindestens drei Stunden auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten. Ausländer sind nur erwerbsfähig, wenn sie in Deutschland auch arbeiten dürfen, also z. B. eine Arbeitserlaubnis besitzen oder diese bekommen könnten.

Eine kurzfristige Erkrankung (z. B. wenn Sie krankgeschrieben sind, weil Sie Grippe haben) führt nicht zur Erwerbsunfähigkeit. Falls Sie jedoch voraussichtlich länger als sechs Monate nicht arbeiten können, müssen Sie uns dies bei der Antragstellung mitteilen.

## **Welche Leistungen kann man bekommen?**

Die Leistungen nach dem SGB II umfassen

- den Regelbedarf (in welchem z. B. für Kleidung, Essen, Drogerieartikel, Strom und Telefon enthalten sind)
- die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
- Umzugs- und Wohnungsbeschaffungskosten (z. B. Miete für einen Umzugswagen oder ein Mietkautionsdarlehen)
- Mehrbedarfe für besondere Lebenssituationen (z. B. für Schwangere oder für Reisekosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechts)
- Darlehen bei besonderen Bedarfen
- einmalige Leistungen (z. B. Erstausrüstung für Neugeborene)

Der Regelbedarf wird pauschaliert festgesetzt und beträgt 2016 für eine alleinstehende Person 404 €.

Für die **Kosten für Unterkunft und Heizung** sind im Landkreis München Obergrenzen festgelegt. Diese sind abhängig von der Personenanzahl des Haushalts. **Bevor Sie also einen neuen Mietvertrag unterzeichnen, sollten Sie immer durch Ihren Sachbearbeiter prüfen lassen, ob die Wohnung als angemessen bewertet wird.** Wenn Sie Unterstützung beim Umzug und der Neuankmietung einer Wohnung benötigen, müssen Sie vorab die Zustimmung zum Umzug beantragen. Die Zustimmung wird durch Ihren Sachbearbeiter erteilt, wenn der Umzug notwendig und die neue Wohnung angemessen ist. Sprechen Sie bitte immer mit unseren Mitarbeitern, bevor Sie einen Umzug planen!

Einige **Mehrbedarfe** werden pauschaliert berechnet, andere wiederum werden individuell festgesetzt. Ihr Sachbearbeiter berät Sie dazu gerne. Darlehen für **besondere Bedarfe** können nur gewährt werden, solange Sie kein verwertbares Vermögen besitzen. Ein Antrag auf ein solches Darlehen muss gestellt werden, bevor Sie z. B. einen Kaufvertrag abschließen, da insbesondere bei Möbeln auch die Möglichkeit besteht, Ihnen gut erhaltene Gebrauchtmöbel zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt bei anderen **einmaligen Leistungen**.

Auszubildende, Schüler und Studenten können unter bestimmten Umständen alle oben genannten Leistungen erhalten, jedoch weichen die Konditionen gegebenenfalls ab. Bitte lassen Sie sich in diesem Fall persönlich von uns beraten!

### **Wann, wie und wie lange bekommt man die Leistungen?**

Arbeitslosengeld II wird für jeden Monat im Voraus gezahlt.

Bei einer normalen Auszahlung haben Sie das Geld am 1. eines Monats auf Ihrem Konto. Zu Verzögerungen kann es allerdings kommen, wenn wir noch wichtige Unterlagen von Ihnen benötigen. Reichen Sie daher Anträge immer rechtzeitig und vollständig ein.

Die Überweisung ist für Sie kostenfrei, solange wir das Geld auf ein deutsches Konto überweisen können. Wenn Sie kein Konto haben, müssen Sie sich eines zulegen, andernfalls übermitteln wir Ihnen Ihr Geld über die Deutsche Post. Die Kosten dafür müssen Sie jedoch selbst tragen.

Fragen Sie bei Ihrer Bank bitte auch nach dem sogenannten Pfändungsschutzkonto oder Guthabenkonto, wenn Sie kein klassisches Girokonto erhalten können.

Normalerweise werden die Leistungen für sechs Monate im Vorhinein bewilligt. Wenn Sie die Leistungen dann weiterhin benötigen, sollten Sie ca. vier bis sechs Wochen vor Ablauf des Bewilligungszeitraums einen Antrag auf Weitergewährung einreichen. Nur so haben wir genügend Zeit, Ihre Leistungen lückenlos weiter zu zahlen. Um Ihren rechtlichen Anspruch zu sichern, reicht es jedoch aus, den Antrag auf Weitergewährung in dem Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums zu stellen. Das Formular bekommen Sie an unserer Infothek und bei vielen Gemeinden und Städten. Sie finden es auch online auf unserer Homepage.

## **Einkommen und Vermögen**

Ob und in welcher Höhe Sie Leistungen erhalten, bestimmt sich auch nach Ihrem Einkommen und Vermögen.

Es gibt hier ein einfaches Prinzip: Sie müssen zunächst Ihre eigenen Mittel einsetzen, bevor Sie finanzielle Hilfe bekommen können. Wer Einkommen oder Vermögen hat, ist unter Umständen eine Zeit lang oder auch nur teilweise nicht hilfebedürftig, soweit das Einkommen oder Vermögen über den Freibeträgen liegt.

Ein Einkommen ist jede Einnahme in Geld oder Geldeswert, welche Sie im Bewilligungszeitraum erhalten.

Einkommen sind z. B. Arbeitslohn, Gewinne aus selbständiger Tätigkeit, Arbeitslosengeld I, Renten, Krankengeld, Kapitalerträge, Steuerrückerstattungen etc.. Bei Arbeitseinkommen sind Sie verpflichtet, die für Sie günstigste Steuerklasse zu wählen.

Ein Vermögen ist alles, was Ihnen vor Beginn des Bewilligungszeitraums im In- und Ausland gehört.



Vermögen ist z. B. Bargeld, Guthaben auf dem Spar-, Giro- oder Kautionskonto, ein Auto, eine Lebensversicherung, eine Immobilie, ein Grundstück oder auch eine Forderung.

Ein Teil von Ihrem Einkommen und Ihrem Vermögen wird nicht auf die Leistungen angerechnet. Es gibt hier Freibeträge und geschütztes Einkommen und Vermögen.

Zu der Berechnung der Freibeträge lassen Sie sich bitte von Ihrem Sachbearbeiter beraten.

**Wichtig:**

Bei der Antragstellung sind Sie verpflichtet, alle Einkommens- und Vermögenstatbestände anzugeben. Zur Überprüfung Ihrer Angaben gibt es einen Datenabgleich zwischen den Sozialleistungsträgern und dem Finanzamt. Zudem hat das Jobcenter die Möglichkeit, alle Ihre Verträge bei Geldinstituten abzurufen. Seien Sie daher bitte bei Ihren Angaben äußerst sorgfältig und denken Sie auch an eventuelle alte Konten und Verträge, welche Sie nicht mehr nutzen, da falsche Angaben in diesen Fällen als Betrugsversuche angezeigt werden können.

## Was Sie unbedingt noch wissen müssen

### Sozialversicherung

Grundsätzlich sind Sie über den Bezug von Arbeitslosengeld II kranken- und pflegeversichert. Von dieser Regelung gibt es Ausnahmen, welche Sie bei Ihrem Sachbearbeiter erfragen können.

### Pflicht zur persönlichen Vorsprache

In bestimmten Fällen möchten wir persönlich mit Ihnen sprechen. Je nach Anliegen unsererseits erhalten Sie entweder eine Einladung Ihres Fallmanagers oder eine Aufforderung zur persönlichen Vorsprache bei Ihrem Sachbearbeiter. Sollten Sie einen solchen Termin einmal nicht wahrnehmen können, teilen Sie uns das mit und vereinbaren Sie bitte einen neuen Termin mit uns.

Wenn Sie nicht erscheinen, müssen Sie mit der Absenkung Ihrer Leistungen bis hin zur vollständigen Einstellung rechnen.

### Mitwirkungspflicht

Nach der Antragstellung benötigen wir Ihre Mitwirkung. Diese erfolgt u. a. durch die Vorlage von antragsbegründenden Nachweisen / Dokumenten / Urkunden etc.

Die von Ihnen geforderten Mitwirkungshandlungen haben im Einklang mit dem Sozialdatenschutz zu stehen. Sie dürfen deshalb eine **Schwärzung** von personenbezogenen Daten vornehmen, die Rückschlüsse auf die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse und philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben geben. Bei Vorlage von Kontoauszügen dürfen in diesen Fällen lediglich der Verwendungszweck und der Empfänger, nicht jedoch der Betrag geschwärzt werden.

Bitte beachten Sie auch, dass bei fehlender Mitwirkung die beantragten Leistungen ganz oder teilweise versagt werden können. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass das absichtliche Verschweigen von leistungserheblichen Tatsachen den Tatbestand einer Straftat erfüllt und zur Anzeige gebracht werden kann.

Wenn Sie einen Nachweis einmal nicht bringen können, nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem Sachbearbeiter auf und erklären ihm den Grund. Er entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

### **Aufenthalt außerhalb des Wohnorts**

Sie sind grundsätzlich verpflichtet, an jedem Werktag für uns postalisch erreichbar zu sein und täglich das Jobcenter aufsuchen zu können.

Von dieser Verpflichtung können Sie in bestimmten Situationen befreit werden, wenn Sie z. B. zu einer Kur fahren müssen.

Ohne wichtigen Grund kann die Verpflichtung bis zu drei Wochen im Jahr aufgehoben werden, wenn eine Eingliederung in Arbeit in dieser Zeit nicht zu erwarten ist. Sie müssen dazu eine Ortsabwesenheit beantragen. Diese kann aber abgelehnt werden, wenn z. B. durch ein Großereignis der Arbeitsmarkt besonders günstig ist. Bei uns in München ist das Oktoberfest dazu ein gutes Beispiel, da hier jedes Jahr viele Helfer in der Gastronomie und im Hotelgewerbe gesucht werden.

Ortsabwesenheiten müssen immer rechtzeitig vor Beginn beantragt und genehmigt werden. Im Nachhinein kann das nicht mehr erfolgen. Ungenehmigte Ortsabwesenheiten führen dazu, dass der Leistungsanspruch vollständig wegfällt.

Bitte lassen Sie sich vor Reisen ins Ausland von Ihrer Krankenkasse beraten, ob Sie ausreichend krankenversichert sind. Sollten Sie während der Ortsabwesenheit einmal krank werden und deshalb nicht rechtzeitig zurückkommen können, müssen Sie die Reiseunfähigkeit nachweisen und auch belegen, dass Sie einen Rücktransport über Ihre Versicherung beantragt haben.

## **Änderungsmitteilung**

Wir wissen immer nur das, was unsere Kunden uns mitteilen. Am besten ist es, wenn wir von Ihnen selbst schnell und vollständig informiert werden.

Es ist besonders wichtig, dass Sie uns Änderungen immer gleich mitteilen, damit wir Ihre Ansprüche korrekt berechnen und auszahlen können.

Wichtige Änderungen sind z. B.

- die Aufnahme einer Arbeit (Selbständigkeit oder abhängige Beschäftigung)
- wenn Sie ein neues Einkommen erzielen oder ein altes Einkommen nicht mehr erzielen
- ein Krankenkassenwechsel
- eine neue Bankverbindung
- ein Zu- oder Auszug und ein Umzug

Sie müssen sich immer überlegen, welche Angaben Sie in dem letzten Antrag gemacht haben und ob sich daran etwas verändert hat. Seien Sie dabei bitte besonders sorgfältig, da fehlende oder verspätete Mitteilungen zum Erlass eines Bußgeldbescheids führen können.

## **Ansprüche gegen Dritte**

Haben Sie noch Forderungen gegen Dritte? Das wäre z. B. der Fall, wenn

- Sie Unterhaltszahlungen noch nicht bekommen haben,
- eine Versicherung noch nicht gezahlt hat,
- Sie einen Unfall hatten und der Verursacher nicht zahlt,
- ein Auftraggeber / Kunde Ihnen Ihre Rechnungen noch nicht bezahlt hat,
- ein Arbeitgeber Ihnen noch Lohn oder Urlaubsabgeltung schuldet,
- Sie noch Schadenersatzansprüche haben,
- Sie einen Erbenspruch oder Pflichtteilsanspruch haben usw.

In diesen Fällen geht Ihr Anspruch grundsätzlich per Gesetz auf uns über und wir versuchen, dieses Geld von dem Schuldner zu bekommen.

Sollte bei Ihnen ein solcher Sachverhalt vorliegen, teilen Sie uns das bitte unbedingt mit; wir erklären Ihnen dann das weitere Vorgehen.

### **Rundfunkbeitrag (ehemalige GEZ)**

Wer Arbeitslosengeld II erhält, kann einen Antrag auf Befreiung von den Gebühren stellen. Als Nachweis für den Leistungsbezug erhalten Sie mit jedem Bewilligungsbescheid auch eine Bescheinigung für den Beitragsservice. Der vorläufige Befreiungsantrag ist nicht mehr notwendig. Wenn Sie den Befreiungsantrag innerhalb von zwei Monaten einreichen, nachdem unser Bewilligungsbescheid erstellt wurde, gilt die Befreiung ab Beginn der Leistungsbewilligung von uns.

Was tun, wenn Sie mit unserer Entscheidung einmal nicht einverstanden sind?

Ihr erster Schritt sollte ein Gespräch mit Ihrem Sachbearbeiter oder Fallmanager sein. Lassen Sie sich dazu am besten einen Termin geben und sprechen Sie persönlich miteinander. Auf Wunsch kann hier auch ein Gruppenleiter mit dazu kommen.

Sie können bis zum Ablauf eines Monats, nachdem Sie den Bescheid bekommen haben, Widerspruch einlegen. Das können Sie schriftlich oder persönlich zur Niederschrift machen.

Ohne zeitliche Begrenzung können Sie einen Antrag auf Überprüfung stellen.

Beachten Sie dabei jedoch, dass eine Nachzahlung nicht unbegrenzt möglich ist, daher auch hier der Tipp: Sprechen Sie uns immer gleich an, wenn Sie eine Entscheidung überprüft haben wollen!

**Für Ihre Notizen:**



**Jobcenter  
Landkreis München**

Merkblatt des Jobcenters Landkreis München

2016

**Landratsamt München**

Mariahilfplatz 17 · 81541 München · [www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)